

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Das Jahr 2020 war für uns alle ein sehr ungewöhnliches Jahr mit vielen zusätzlichen Belastungen in den Einrichtungen. Bedingt durch die Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie wurde in vielen Einrichtungen die MAV-Wahl verschoben. Im Bereich der DiAG-MAV mussten Schulungen und Treffen der Sachausschüsse abgesagt werden, selbst die Mitgliederversammlung hat nicht wie geplant stattgefunden.

Der Vorstand der DiAG-MAV dankt insbesondere den Kolleginnen und Kollegen, die es durch ihre Mitarbeit im Wahlausschuss bzw. als Wahlleiter_innen ermöglicht haben, dass die Neu-Wahl einer MAV überhaupt stattfinden konnte.



Der Vorstand und die Geschäftsführerin wünschen ein gesegnetes und gesundes Weihnachtsfest und viele kreative Ideen für die MAV-Arbeit im kommenden Jahr.

INHALT:

Weihnachtsgruß

*Tarifabschluss Ver.di
vs. Caritas*

*Corona
Sonderzahlung für
den DVO-Bereich*

*MAVen im Erzbistum
Hamburg*

*Hinweise für eine
gelingende
MAV-Arbeit*

*Arbeit der MAV zu
Corona-Zeiten*

Achtung Störmeldung!

*Informationen der
DiAG-MAV auch über
Telegram*

Tarifabschluss Ver.di vs. Caritas



Keine Corona Prämie für die über 600 000 Caritas Mitarbeiter_innen ?

Oder wenn, dann nur im Gegenzug zum Verkauf von Arbeitnehmerrechten wie bsp. der Urlaubsregelung nach Anlage 14 der AVR ?

Nicht mit uns !

An einer großen, bundesweiten Protestaktion haben sich viele Caritas Mitarbeiter_innen mit Pressemitteilungen, Informationsschreiben, Fotos, Videos und direkten Anschreiben an ihre Dienstgebervertreter_innen beteiligt

Auch der Sachausschuss AK Tarif der DiAG MAV Hamburg hat sich mit einem Protestschreiben beteiligt und dies noch während der Verhandlungen der Bundeskommission an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission geschickt.



Wie kann der größte Arbeitgeber im sozialen Sektor in Deutschland nach einem Jahr größter Herausforderungen und extremer Belastungen im medizinischen und sozialen Bereich den Mitarbeitenden zum Dank für ihr Engagement einen derartigen Vorschlag unterbreiten?

Wir fordern:

Die vollständige Übernahme des Tarifabschlusses des Öffentlichen Dienstes!

- Tariferhöhung von 4,8 %
- Corona Prämien für **alle** Mitarbeitenden
- Zulagen für **erschwerterte Bedingungen in medizinischen und sozialen Bereichen**

Und zwar ohne Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen!!!!

Also:

Hände weg von der Urlaubsregelung nach Anlage 14 AVR!

Keine Verschlechterung in der Arbeitszeitregelung!

Die Aktionen zeigten Wirkung !

Auch die Mitarbeiter_innen der Caritas , außer Lehrer_innen, Ärzten und Ärztinnen, erhalten nun eine Prämie analog des Öffentlichen Dienstes und zwar ohne arbeitsvertragliche Verschlechterungen hinnehmen zu müssen ! Der einzige Unterschied liegt im Auszahlungszeitraum. Die Corona Einmalzahlung muss spätestens mit der Junivergütung 2021 ausgezahlt werden.

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro.

Schüler_innen, Praktikant_innen und Auszubildende nach Anlage 7 erhalten eine Prämie von 225,00€.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilmäßig.

Vielen Dank an alle, die sich mit Aktionen beteiligt und dadurch dafür gesorgt haben, dass es möglich wurde !!!!!

Mittlerweile haben alle Regionalkommissionen den Beschluss der Bundeskommission übernommen, auch die Regionalkommission Ost !

Dennoch dürfen wir uns noch nicht ausruhen!

Die Tarifverhandlungen sind weiter in vollem Gange.

Die Vorschläge der Arbeitgeber_innen erweisen sich als Mogelpackung. Was auf den ersten Blick wie eine Verbesserung aussieht, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als deutliche Verschlechterung.

Für die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission steht, It. Thomas Rühl, fest : „Es wird keine faulen Kompromisse geben. Ein Tarifabschluss, der hinter dem des Öffentlichen Dienstes zurückbleibt und von dem die Mitarbeiter_innen der Caritas nichts haben, wird es mit uns nicht geben. Wir sind bereit weiter zu verhandeln.“

Corona Sonderzahlung für den DVO-Bereich

Die Regional-KODA Nord-Ost hat in Ihrer Sitzung am 26. November 2020 die Corona Sonderzahlung (analog dem TvÖD) beschlossen. Damit bekommen alle Mitarbeiter_innen, deren Vergütung sich aus der Anlage 2 DVO ergibt, deren Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und die mindestens an einem Tag zwischen dem 1. März und 31. Oktober 2020 Entgelt bezogen haben, die Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Dezember ausgezahlt.



MAVen im Erzbistum Hamburg

Durch die Corona Pandemie musste die MAV-Wahl in vielen Einrichtungen des Erzbistums auf das zweite Halbjahr 2020 verschoben werden. Wir gehen davon aus, dass inzwischen in fast allen Einrichtungen die Wahl der neuen MAV stattgefunden hat.

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen im Erzbistum Hamburg besteht derzeit aus 80 MAVen

Hier ein kleiner Überblick für das Erzbistum Hamburg:

	Anzahl
1-er MAV	5
2-er MAV	4
3-er MAV	29
4-er MAV	3
5-er MAV	19
7-er MAV	11
8-er MAV	1
9-er MAV	2
11-er MAV	2
13-er MAV	3
15-er MAV	1
Es liegt keine Rückmeldung zur MAV-Wahl vor	24

Hinweise für eine gelingende MAV-Arbeit

- Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) ist ein Gesetz des Erzbischofs für alle Einrichtungen im Erzbistum Hamburg. Die MAVO



regelt die betriebliche Mitbestimmung. Sie verpflichtet sowohl den Arbeitgeber als auch die MAV, die einzelnen Paragraphen umzusetzen.

- ◇ Für die MAV und die einzelnen MAV-Mitglieder bedeutet dies: Ich habe nicht nur Rechte, sondern auch die Pflicht, die MAVO zu beachten und meine MAV-Arbeit zum Wohle der Kolleg_innen einzusetzen.
- Voraussetzung für professionelles Handeln als MAV-Vertreter sind Kenntnisse im Mitarbeitervertretungsrecht und im Arbeits- und Ta-



rifrecht. Dazu bietet die DiAG-MAV verschiedene Schulungen an. Unser neues Schulungsheft für 2021 ist Anfang Dezember erschienen und wurde bereits zugeschickt.

- ◇ Jedes MAV-Mitglied hat pro Amtsperiode Anspruch auf drei Wochen

Schulung (MAVO § 16).

- Auf der Mitgliederversammlung und dem Diözesanen Informationstag (DIT) findet neben dem Erfahrungsaustausch ebenfalls ein Referat zu einem aktuellen Thema statt.
 - ◇ Termin Diözesaner Informationstag: am **20.4.2021 in Schwerin** und am **21.4.2021 in Hamburg**.
 - ◇ Termin Mitgliederversammlung im kommenden Jahr mit Neuwahl des DiAG-MAV Vorstandes und Wahl der Vertreter_innen für die Arbeitsrechtlichen Kommissionen (RK/BK) am **23.09. – 24.9.2021** in Wismar.
- Für einzelne Arbeitsbereiche hat die DiAG-MAV Sachausschüsse eingerichtet. Die Sachausschüsse dienen ebenfalls dem Erfahrungsaustausch, um die Arbeit der MAV vor Ort zu stärken. Zu den Treffen der Sachausschüsse wird jeweils gesondert eingeladen.
 - ◇ Sachausschuss „Schulen“, Novembertreffen musste wegen Corona abgesagt werden, nächstes Treffen findet wegen Corona als Videokonferenz am **20.01.2021** statt.
 - ◇ Sachausschuss „Altenheime“, derzeit kein Termin geplant.

- ◇ Sachausschuss „AK-Tarif“, Treffen am **18.01.2021** findet wegen Corona als Videokonferenz statt. Weiterer geplanter Termin ist der **15.2.2021**. Der Sachausschuss „AK-Tarif“ begleitet die Beratungen in

- ◊ Sachausschuss „Pastoraler Raum“ (MAVen der Pfarreien), nächstes Treffen am **15.3.2021**.
- ◊ Sachausschuss „Wirtschaftliche Mitbestimmung“, Termin für ein Treffen ist noch nicht bekannt
- Die Homepage der DiAG-MAV liefert viele Informationen:
<https://www.diag-mav-hamburg.de/>
Dort findet man auch die Kontaktdaten der Geschäftsführerin und der Vorstandsmitglieder, die gerne in Fragen des Mitarbeitervertretungsrechtes und des Tarifrechtes beraten.
- Jedes MAV-Mitglied ist zur ordnungsgemä-

ßen Durchführung seiner Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Tätigkeiten. (MAVO § 15,2)

- ◊ Der Arbeitgeber kann einem MAV-Mitglied also nicht die gleiche Arbeitsmenge wie anderen Kolleg_innen zuweisen.
- ◊ In der Regel hat die Arbeit der MAV Vorrang vor der üblichen Arbeit, außer es gibt dringende betriebliche Gründe.

Arbeit der MAV zu Corona-Zeiten

Die Corona-Pandemie stellt für die Einrichtungen eine besondere Herausforderung dar. Auch wenn im Einzelfall außergewöhnliche kurzfristige Maßnahmen notwendig sind, werden die Regelungen der MAVO, der DVO oder der AVR nicht außer Kraft gesetzt.

Das bedeutet z.B.

- Die Regelungen zur Arbeitszeit in der DVO und der AVR gelten uneingeschränkt.
- Im Bereich der AVR und DVO ist Kurzarbeit nur möglich, wenn vorher mit der MAV eine entsprechende Dienstvereinbarung abgeschlossen wurde.



Wichtige Paragraphen der MAVO:

- MAVO § 36 (1) 1.: Will der Arbeitgeber wegen der Corona-Pandemie die Arbeitszeiten in der

Einrichtung ändern, so benötigt er die Zustimmung der MAV. Diese Regelung der MAVO bedeutet auch, dass der Arbeitgeber die Zustimmung der MAV zu jeder Dienstplanänderung benötigt. Die MAV sollte dabei unter anderem darauf achten, dass die Kolleg_innen so eingeteilt werden, dass keine Minusstunden entstehen.

- MAVO § 36 (1) 10.: Der Arbeitgeber benötigt bei allen Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen die Zustimmung der MAV. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht sind solche Maßnahmen, die eine gesetzliche Bestimmung direkt umsetzen.
- Macht der Arbeitgeber allerdings von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch (z.B. bei der Frage der Maskenpflicht oder der Abstandsregelungen), so ist die MAV mit einzubeziehen.

MAVO § 37 (1) 10 regelt, dass die MAV zu Maßnahmen des Gesundheitsschutzes auch einen eigenen Antrag stellen kann. Will der Arbeitgeber den Antrag der MAV nicht umsetzen, so kann die MAV gegebenenfalls durch die Einigungsstelle „erzwingen“, dass ihr Antrag umgesetzt wird.

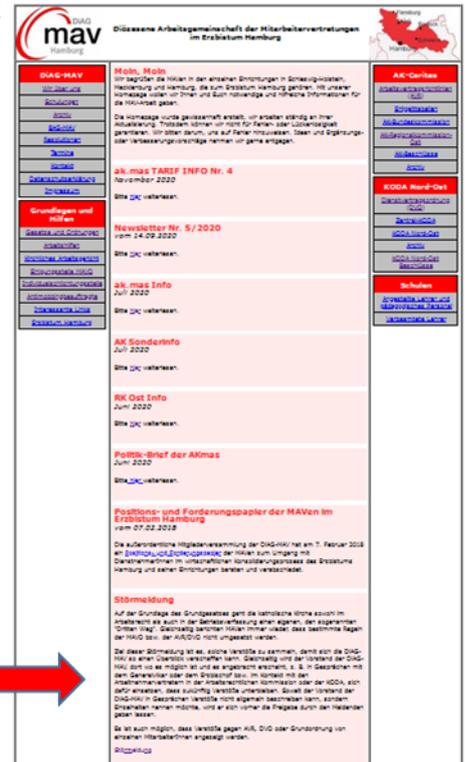


Achtung Störmeldung!

Wir erinnern:

Die MAVO regelt in § 25 unter anderem, dass es Aufgabe der DiAG-MAV ist, die Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu fördern. Aus diesem Grund haben wir auf der Mitgliederversammlung 2019 und in Zusammenarbeit mit den anderen DiAGen in der Region Ost das Arbeitsblatt „Störmeldung“ entwickelt. Ziel dieser Störmeldung ist es, solche Verstöße zu sammeln, damit sich die DiAG-MAV so einen Überblick verschaffen kann.

Gleichzeitig wird der Vorstand der DiAG-MAV, dort wo es möglich ist und es angebracht erscheint, z. B. in Gesprächen mit dem Generalvikar oder dem Erzbischof bzw. im Kontakt mit den Arbeitnehmervertretern in der Arbeitsrechtlichen Kommission oder der KODA, sich dafür einsetzen, dass zukünftig Verstöße unterbleiben. Soweit der Vorstand der DiAG-MAV in Gesprächen Verstöße nicht allgemein beschreiben kann, sondern Einzelheiten nennen möchte, wird er sich vorher die Freigabe durch den Meldenden geben lassen. Das Formblatt „Störmeldung“ kann von der Homepage der DiAG-MAV heruntergeladen werden.



Informationen der DiAG-MAV auch über Telegram



Ab sofort versendet die DiAG-MAV alle Informationen auch über den Messenger-Dienst „Telegram“. Wir erhoffen uns dadurch eine schnellere Information möglichst vieler MAV-

Vertreter_innen. Also schnell bei Google Play oder im App Store heruntergeladen und immer informiert sein.

Die Adresse lautet:
<https://t.me/joinchat/AAAAAFeGl4DdgOp96Ogxag>

DiAG-MAV in Erzbistum Hamburg

ange Reihe 2

20099 Hamburg

Tel. 040/18011971 / Mobil 015202076318

Fax 040/18073829

E-Mail: geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de